

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.04.2024

§1 Zusammensetzung des Beitrags

Die Beträge des Vereins setzen sich derzeit zusammen aus:

- (1) dem Vereinsbeitrag
- (2) den Abteilungsbeiträgen
- (3) einer einmaligen Aufnahmegebühr je Mitglied
- (4) ggf. einer Jahressicht- bzw. Beitragsmarke
- (5) ggf. weitere für den Sportbetrieb erforderliche Beträge

Es handelt sich, sofern nicht anders angegeben, um einen Jahresbeitrag – hierzu wird auf die Satzung § 7 verwiesen.

Der Abteilungsbeitrag ist nur von aktiv am Sport teilnehmenden Mitgliedern zu bezahlen; dies gilt für alle Abteilungen des Vereins.

§ 2 Festsetzung des Beitrags

- (1) Vereinsbeitrag
Die Höhe des Vereinsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand wird hierzu der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten und hat diesen selbst in einer vorangegangenen Besprechung mit dem Vereinsausschuss diskutiert und festgelegt. Weiter wird auf § 7 der Satzung verwiesen.
- (2) Abteilungsbeitrag
Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird durch die jeweilige Abteilung beschlossen. Der Vorstand muss diesem jedoch zustimmen. Weiter wird auf § 7 der Satzung verwiesen.
- (3) einmalige Aufnahmegebühr
Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 3 Anpassung des Beitrags

- (1) Der Vereinsbeitrag sollte für mehrere Jahre in die Zukunft konstant sein, kann aber unter Einhaltung des § 2 dieser Beitragsordnung jährlich angepasst werden. Maßgeblich hierzu ist die Haushaltslage des Vereins.
- (2) Die Abteilungsbeiträge können analog der Vereinsbeiträge angepasst werden. Maßgeblich ist hier die Haushaltslage der jeweiligen Abteilung
- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr kann jederzeit angepasst werden

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Mitgliedsbeiträge stellen sich ab dem Vereinsjahr 2019 (festgesetzt in der Mitgliederversammlung am 11.05.2019) wie folgt dar:
 - a. Kinder u. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) EUR 32,00
 - b. Erwachsene EUR 50,00
 - c. Ehrenmitglieder (siehe hierzu § 7 (8) der Satzung) sind von der Beitragszahlung ausgenommen

(2) Abteilungsbeiträge

- a. Die Abteilungsbeiträge betragen für Kinder u. Jugendliche:
 - für die Abteilung Ju-Jutsu EUR 90,00
(Beitragsmarke EUR 17,00)
 - für die Abteilung Schwimmen EUR 40,00
 - für die Abteilung Tischtennis EUR 20,00
 - für die Abteilung Turnen
 - i. Breitensport EUR 18,00
 - ii. Wettkampfsport EUR 40,00
- b. Die Abteilungsbeiträge betragen für Erwachsene:
 - für die Abteilung Ju-Jutsu EUR 110,00
(Beitragsmarke EUR 17,00)
 - für die Abteilung Schwimmen EUR 40,00
 - für die Abteilung Tischtennis
 - i. Breitensport EUR 20,00
 - ii. Turnierspieler EUR 30,00
 - für die Abteilung Turnen derzeit EUR 0,00

(3) einmalige Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt einheitlich für alle Vereinsmitglieder EUR 5,00

(4) Familienbeitrag

Der Familienbeitrag gilt für alle in einem Haushalt lebenden Mitglieder des Vereins und beträgt EUR 100,00. Dieser ist bei positiver Günstigerprüfung in Bezug auf die Vereinsbeiträge zu berücksichtigen – Abteilungsbeiträge, die einmalige Aufnahmegebühr sowie sonstige mit dem Beitrag eingezogenen Beträge (siehe hierzu § 5 dieser Beitragsordnung) werden nicht vom Familienbeitrag erfasst und sind gesondert zu leisten.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag ist grundsätzlich sofort nach Wirksamwerden des Beitritts zum Verein fällig. Hierzu wird auf die Satzung § 7 verwiesen.

§ 5 Einzug des Beitrags

Der Einzug des Beitrags erfolgt zusammen mit einer ggf. anfallenden Aufnahmegebühr und einem ggf. anfallendem Abteilungsbeitrag mittels SEPA-Lastschrift. Grundsätzlich sollte der Einzug im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sollte eine Beitragsanpassung vom Vorstand geplant werden erfolgt der Einzug für dieses Geschäftsjahr erst im Anschluss an die jeweilige Mitgliederversammlung, welche die Beitragsanpassung beschließt. Zudem können neben den vorgenannten Beiträgen auch sog. Beitrags – bzw. Jahressichtmarken o. ä. für den Sportbetrieb erforderlichen Beträge von den jeweiligen Sportlern eingezogen werden.

Beiträge für Mitglieder, welche nach erfolgtem Einzug für das jeweilige Kalenderjahr dem Verein beitreten werden grundsätzlich im darauf folgenden Quartal eingezogen.

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Mittenwald 1892 e. V.

(Stand 05.2019)